

Soloselbstständige in der Insolvenz – zwischen Stigmatisierung und Neustart

Peter Kranzusch, Michael Richter¹

Auf einen Blick

Seit einigen Jahren ist in Deutschland ein Anstieg der Soloselbstständigkeit zu beobachten. In vielen Wirtschaftsbereichen und Berufsgruppen werden arbeitnehmer-typische Tätigkeiten in selbstständiger Form von Einzelpersonen wie Freelancern, Kleingewerbetreibenden oder auch Scheinselbstständigen ausgeübt. Seit dem Jahr 2000 übertrifft die Zahl der Soloselbstständigen mit 2,35 Millionen die Zahl der Selbstständigen mit Beschäftigten (1,75 Millionen; Koch et al. 2011: 13). Die Gefahr des Scheiterns ist ein ständiger Weggefährte der Soloselbstständigen, die häufig versuchen, durch ihre Selbstständigkeit der Arbeitslosigkeit zu entfliehen. Wenn sie scheitern, bleibt ihnen häufig nur die Insolvenz und vielleicht eine zweite Chance als Soloselbstständiger, denn ihre Chancen für eine Festanstellung sind schlecht.

Wachsende Gruppe: Soloselbstständige

Das starke Wachstum der Soloselbstständigkeit in den vergangenen Jahren wurde durch politische Maßnahmen gefördert, wie beispielsweise die Lockerung der Handwerksordnung oder die Gründungsförderungen für Frauen, Personen mit Migrationshintergrund oder Arbeitslose. Diese Existenzgründungen beginnen in der überwiegenden Zahl als Soloselbstständigkeit, häufig auch in Teilzeit. Oft soll dies eine „Übergangsphase“ hin zu einer größeren Betriebseinheit oder in eine abhängige Tätigkeit sein. Viele Soloselbstständige verharren allerdings in dieser Betriebsform. Dies führt nicht selten zu Formen von Selbstausbeutung, da sich insbesondere in der Startphase keine zur sozialen Absicherung ausreichenden Einkommen realisieren lassen. Im Falle eines beruflichen Scheiterns sind die private Existenz und die Altersvorsorge bedroht. Das Risiko für Soloselbstständige ist somit höher einzuschätzen als bei Selbstständigen mit Beschäftigten oder Arbeitnehmern.

Zurzeit gibt es daher Diskussionen, die Einkommensrisiken für Soloselbstständige abzumildern. Zum

einen wird ihre stärkere Einbindung in die staatlichen Sicherungssysteme vorgeschlagen. Zum anderen sollen die Folgen eines Scheiterns insolvenzrechtlich begrenzt werden. Die angedachte Insolvenzrechtsreform setzt dabei in einem ersten Schritt auf eine Erleichterung der Reorganisation mittels Insolvenzplan und Eigenverwaltung und in einem zweiten Reformschritt auf einen erleichterten Neustart nach einem verkürzten Restschuldbefreiungsverfahren (sog. Restart). Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit das Insolvenzrecht auf die besondere Situation von Soloselbstständigen eingeht.

Dieser Fragestellung ist der Arbeitskreis Mittelstand in der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen eines Workshops mit Experten aus Deutschland und Österreich nachgegangen.

Insolvenzgeschehen und Insolvenzrecht

Seit der Insolvenzrechtsreform von 1999 gingen jährlich zwischen 25.000 und 40.000 Unternehmen in die Insolvenz, darunter in den letzten Jahren jeweils über 15.000 Einzelunternehmen, Freiberufler und kleinere Selbstständige. Bei über 40 Prozent dieser Unternehmensinsolvenzen hatten die Unternehmen keine Mitarbeiter. Zusätzlich beantragten jährlich rund 18.000 ehemalige Selbstständige eine Regelinsolvenz sowie rund 5.000 Selbstständige mit einfachen Schuldverhältnissen ein sog. Verbraucherinsolvenzverfahren (Kranzusch/Icks 2010).

Die Mehrheit der Selbstständigen haftet privat für Unternehmensverbindlichkeiten, d.h. eine Insolvenz betrifft auch den Familienhaushalt. Die private Altersvorsorge wird mit wenigen Ausnahmen (z. B. Rürup-Rente) gepfändet (vgl. § 851 ZPO). Auch die Krankenversicherung ist gefährdet. Aus der Insolvenz folgen Negativeinträge bei Kreditauskunfteien und Kontensperrungen. Eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmer wird durch drohende Gehaltspfändungen und die Stigmatisierung als „gescheitert“ erschwert. Nur Wenige verfügen über Ansprüche aus der gesetzlichen oder einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung,

zur Einkommenssicherung dient dann im Zweifel die Grundsicherung (Hartz IV). Deren Bewilligung erfolgt jedoch in der Eröffnungsphase der Insolvenz angesichts unklarer Vermögensverhältnisse nicht immer problemlos.

Da im Insolvenzverfahren nur ein Bruchteil der Forderungen getilgt wird, würde der Schuldner weiterhin bis zum Ende der 30-jährigen Verjährungsfrist haften, es sei denn, er regelt seine Altschulden. Dies kann außergerichtlich und im Rahmen des Insolvenzrechts erfolgen. Doch nur selten akzeptieren die Gläubiger einen außergerichtlichen Vergleich oder einen Schuldenbereinigungsplan, der vor einem Verbraucherinsolvenzantrag in Zusammenarbeit mit einem Berater oder einer Schuldnerberatungsstelle vorzulegen ist.

Somit müssen die Schulden mehrheitlich im Insolvenzverfahren und im anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren reguliert werden. Dazu können Insolvenzpläne dienen, die allerdings von Soloselbstständigen kaum genutzt werden. Daher beantragen ca. 85 Prozent der selbstständigen Schuldner eine Restschuldbefreiung (Icks/Kranzusch 2010: 68). Hierbei erlöschen alle Restschulden nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode, unabhängig davon, inwieweit die Forderungen zwischenzeitlich befriedigt wurden. Dieses Verfahren haben in den ersten zehn Jahren nach der Insolvenzrechtsreform ungefähr 340.000 Personen gewählt.

Bedingungen und Hürden für einen Restart

Bedingung für eine Restschuldbefreiung ist die Erwerbstätigkeit des Soloselbstständigen. Hürden auf dem Arbeitsmarkt führen dazu, dass die weitere Soloselbstständigkeit oft die einzige Einkunftsquelle darstellt. Es liegen zwar keine Kenntnisse vor, wie viele Schuldner tatsächlich erneut gründen, bekannt ist aber, dass zwischen elf bis 23 Prozent aller Gründer vorher bereits einmal unternehmerisch gescheitert sind.

Problematisch sind die zeitlichen Aspekte des Neustarts. Der Einkommensbedarf drängt zu einem Neustart kurz nach dem Scheitern, also vor dem Ende des Insolvenzverfahrens (ca. zwei Jahre) und der sechsjährigen Wohlverhaltensphase. Viele sind in der Gründungsphase ohne Einkommen und damit auf Arbeitslosengeld II sowie damit verbundene Fördermöglichkeiten angewiesen. Aus der fehlenden rechtlichen Aufarbeitung folgen allerdings Beschränkungen für die Gründungsfinanzierung sowie Investitionen. Mangels Eigenkapital bleibt der Zugang zu Fördermitteln und Fremdkapital oft verwehrt. Restarter helfen sich dann oftmals durch Darlehen aus dem Kreis der Familie oder Freunde (Kay et al. 2004: 72). Andere weichen auf sog. Strohmännchen-(frau)-Konstruktionen aus.

Grundsätzlich sind eine erneute Selbstständigkeit in der Wohlverhaltensphase und die Freigabe von betrieblichen Arbeitsmitteln aus der Insolvenzmasse möglich. Ungeklärt ist jedoch, in welcher Höhe Gewinnanteile abzuführen und wann diese an die Gläubiger auszuschütten sind. Da Insolvenzverfahren zu einer geringen und späten Ausschüttung führen, sind Altgläubiger oft enttäuscht oder verwehren die Restschuldbefreiung. Unberührt von einer erteilten Restschuldbefreiung erschweren Negativeinträge bei Kreditauskunfteien für weitere Jahre eine Fremdkapitalaufnahme.

Ein Restart ist angesichts dieser Umstände nicht einfach. Er kann aber durchaus eine erwerbswirtschaftliche Chance darstellen, wenngleich die Erfolgsaussichten tendenziell schwächer ausgeprägt sind als bei Erstgründern (Kay/Kranzusch 2010).

Fazit

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft den Trend zur Soloselbstständigkeit verstärken wird. Diese Entwicklung muss nicht per se negativ sein, wenn Soloselbstständige zukünftig höhere Ein-

kommen erzielen können bzw. sich die Risiken eines Scheiterns vermindern lassen.

Um Letzteres erreichen zu können, muss bereits in der Gründungsberatung stärker auf die insolvenzrechtlichen Auswirkungen von Rechtsformen, Fremdfinanzierungen sowie Formen sozialer Absicherung hingewiesen werden. Ein Gründungskonzept sollte bei Vollzeittätigkeit Preise vorsehen, die das Lebensniveau und soziale Risiken absichern, auch, um einen Unterbietungswettbewerb zu verhindern. Bei unzureichenden Einkommensaussichten muss zum Abbruch der Gründung geraten werden.

Gleichwohl sind Krisen nicht völlig vermeidbar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine Krisenberatung aufzubauen, die auf die Bedürfnisse von Soloselbstständigen reagiert. Hier bestehen Lücken in der Beratungslandschaft, da die Kosten freiberuflicher Anbieter für Soloselbstständige zu hoch und die Beratungen nicht auf ihre Situation zugeschnitten sind.

Alternativ könnten sozialrechtliche Folgen einer Insolvenz begrenzt werden, z.B. durch weitere pfändungssichere Altersvorsorgeformen. Ferner sollte die gesetzliche Sozialversicherung für Kleinunternehmer attraktiver werden. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern, z.B. Österreich, ist die staatliche soziale Absicherung von Selbstständigen in Deutschland wenig ausgebaut. Gegen eine Versicherungspflicht spricht die mögliche Limitierung der Investitionsbeträge. Allerdings könnten anfänglich subventionierte Beiträge Anreize zur Weiterversicherung setzen.

Um den insolvenzrechtlichen Rahmen für einen Neustart zu verbessern, sollten sowohl der Zugang zu als auch der Abschluss von Insolvenzplanverfahren erleichtert werden. Hemmend für Betriebsfortführungen wirkt allerdings das in § 55 IV InsO neu eingeführte Fiskusprivileg. Gegenwärtig verunsichert die Insolvenzverwalter, ob dies nur die Umsatzsteuer betrifft (Onusseit 2011). Gegen eine Bevorrechtigung der Finanz-

ämter und Sozialversicherungen spricht, dass andere Gläubiger – z. B. auch KMU – weniger ausgeschüttet bekommen. Die abzuführenden Beträge schmälern zudem gerade dann das Betriebsvermögen, wenn ein Sanierungskonzept vorzubereiten wäre. Dabei würde die öffentliche Hand langfristig stärker von Betriebsfortführungen und der Sicherung von Arbeitsplätzen statt von kurzfristigen Auszahlungen profitieren.

Ein Reformbedarf besteht für das Restschuldbefreiungsverfahren. So wird eine Halbierung der Wohlverhaltensphase bei Erfüllung bestimmter Auflagen diskutiert. Eine sechsjährige sanktionsbehaftete Integrationspflicht ist – so eine SCHUFA-Studie (Lechner 2010) – für die Integration der Schuldner nicht nötig. Die meisten sind nach zwei bis drei Jahren in einem gefestigten sozialen Status und (z.T. selbstständig) erwerbstätig. Bei

Selbstständigen setze dann eine vergleichsweise hohe Schuldentilgung ein. Nur ein Zehntel der Schuldner ist anhaltend mit der Lebensführung überfordert und bedarf einer intensiveren Betreuung, gekoppelt mit Schulungen zu Finanzthemen. Ein verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren könnte somit Motivations- und Investitionsbremsen bei Restartern lösen.

Die Bedingungen für eine Restschuldbefreiung sind prägend für unsere Kultur des Scheiterns und im Weiteren auch das Gründungsklima, da die Angst vor einem Scheitern Gründungswillige hemmt.

Das Insolvenzrecht sollte daher eine Kultur der zweiten Chance eröffnen. Diesbezüglich besteht in Deutschland Reformbedarf.

Literatur:

- Icks, Annette; Kranzusch, Peter 2010: IfM-Materialie 195, Bonn.
- Koch, Andreas et al. 2011: Soloselbstständige in Deutschland, WISO DISKURS, Bonn.
- Kay, Rosemarie et al. 2004: Restart: Eine zweite Chance für gescheiterte Unternehmer?, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 103 NF, Wiesbaden.
- Kay, Rosemarie; Kranzusch, Peter 2010: Restarts: Bergen erneute Gründungen für zuvor gescheiterte Selbstständige mehr Chancen denn Risiken?, in: Bührmann/Pongratz (Hrsg.): Prekäres Unternehmertum: Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung, VS Verlag Wiesbaden: 221-245.
- Kranzusch, Peter; Icks, Annette 2010: IfM-Materialie 193, Bonn.
- Lechner, Götz 2010: Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?, TU Chemnitz/SCHUFA Wiesbaden.
- Onusseit, Dietmar 2011: INDAT-Report 2-2011: 26-27.

1 Peter Kranzusch ist wiss. Mitarbeiter am Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Michael Richter ist als Berater bei der Hachenberg und Richter Unternehmensberatung tätig.